

Beitrittserklärung

Name des Finanzinstitutes: _____

Anzahl der Mitarbeiter: _____

Firmenadresse: _____

Ansprechpartner für
 Mitgliedschaft.
 Titel, Vorname, Name: _____

Position: _____

Telefon, - Durchwahl: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Bemessungskriterium Mitarbeiterzahl in Vollzeitäquivalenten zum 31.12. des Vorjahres	Beitragshöhe je Klasse
Klein	1-500	3.000 €
Mittel	500-2000	5.000 €
Groß	ab 2000	8.500 €
Sonderkategorie	Verbände	5.000 €
	Förderbeitrag	Selbstbestimmt

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und pro Kalenderjahr erhoben. Bei einem unterjährigem Einstieg wird ab dem Einstiegsmonat anteilig verrechnet. Es gilt die Beitragsordnung vom 22.11.2019 (siehe Annex).

Mit Unterschrift wird für das oben genannte Finanzinstitut Mitgliedschaft im Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten beantragt.

 Ort, Datum

 Unterschrift / Stempel

Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU) 22.11.2019 beschlossen worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft:

Beitragsordnung des VfU e.V.

1) Zahlungsmodalitäten

1.1) Die Beitragsordnung erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder, die nach im § 3 der Satzung beschriebenen Wege Mitgliedschaft erworben haben bzw. erwerben.

Mitgliedschaft erwerben können

- alle Finanzinstitute (etwa Banken, Börsen, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionskassen und Versicherungen) in privater und öffentlicher Rechtsform, die über eine Vollkonzession verfügen sowie
- die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Finanzinstitute, sofern sie im Vereinsgebiet ihren Sitz haben oder dort eine Zweigstelle unterhalten sowie
- vergleichbare ausländische Finanzinstitute.
- Alle Konzerntöchter, die über einen eigenständigen Markenauftritt verfügen, werden um Beiträge gebeten.

1.2) Die unter 2) der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.

1.3) Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Finanzinstitute zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.

1.4) Die Mitglieder haben dem Verband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit dem Stichtag 31. Dezember die Zahl der im Verbandsgebiet beschäftigten Personen mitzuteilen.

2) Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Beiträge:

2.1) Beitragsklasse	2.2.) Bemessungskriterium Mitarbeiterzahl in Vollzeitäquivalenten zum 31.12. des Vorjahres	2.3) Beitragshöhe je Klasse
Klein	1-500	3.000 €
Mittel	500-2000	5.000 €
Groß	ab 2000	8.500 €
Sonderkategorie	Verbände	5.000 €
	Förderbeitrag	Selbstbestimmt

3) Sonderregelungen

3.1.) Die bisherige Konzernmitgliedschaftsregelung fällt weg. Alle Konzerntöchter, die über einen eigenständigen Markenauftritt verfügen, werden um Beiträge gebeten.

3.2) Sonderregelung: Ein Mitglied, das ein neues Mitglied wirbt, erhält in den zwei auf das Eintrittsjahr des geworbenen Mitglieds folgenden Mitgliedschaftsjahren 50% der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags des geworbenen Mitglieds auf den eigenen Mitgliedsbeitrag gutgeschrieben.

Frankfurt, den 22.11.2019